



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0743		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2004	Schulausschuss			
04.03.2004	Kreisausschuss			
16.03.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999**

Sachverhalt:

Der vom Kreistag am 25.09.2003 beschlossenen Gesamtkonzeption für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgend hat die Bezirksregierung Lüneburg am 22.12.2003 die Genehmigungen zum 01.08.2004 für ein neues Gymnasium in Sottrum, eine Außenstelle des Ratsgymnasiums Rotenburg in Visselhövede sowie eine Außenstelle des St.-Viti-Gymnasiums Zeven in Sittensen erteilt.

Zur weiteren Umsetzung dieser schulischen Veränderungen muss auch die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken geändert werden. Auf der Grundlage der „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Erl. d. MK v. 29.08.1995) wurden beteiligt: Kreiselternrat und Kreisschülerrat, Samtgemeindeelternrat Sottrum, Stadelternrat Visselhövede und die Schulelternräte in der Samtgemeinde Sittensen als Vertretung für einen Samtgemeindeelternrat, die Samtgemeinden Sittensen und Sottrum, die Stadt Visselhövede sowie das Ratsgymnasium Rotenburg und das St.-Viti-Gymnasium Zeven.

Seitens der beteiligten Kommunen wurden keine Bedenken gegen die Schulbezirksfestlegungen vorgetragen. Der Stadelternrat Visselhövede erkennt den beabsichtigten Schulbezirk für die Außenstelle ausdrücklich an. Im Kreiselternrat wurde die Beteiligung der Schulelternräte für notwendig erachtet. Seine grundsätzliche Zustimmung wurde unter den Voraussetzungen erteilt, dass Eltern grundsätzlich frei wählen können, bei der Einteilung der Schulbezirke auf Wohnortnähe geachtet wird und eine Überprüfung in einem Jahr stattfindet, um Ausnahme- und Härtefälle neu überdenken zu können. Seitens der beiden Gymnasien wird darum gebeten, im Hinblick auf die Klassenbildungen ein gewisses Maß an Flexibilität zu erhalten.

Nur mit der Festlegung von Schulbezirken können Schülerströme rechtswirksam und effektiv gesteuert werden. Sowohl für Schulträger als auch für Träger der Schulentwicklungsplanung haben Schulbezirke daher eine lenkende Funktion auf der Rechtsgrundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes. Dies gilt ganz besonders auch bei der Errichtung neuer Schulen oder Außenstellen. Dem entsprechend geht auch die Schulbehörde in ihrer Genehmigung davon aus, dass insbesondere für das Gymnasium in Sottrum ein verbindlicher Schulbezirk festgelegt wird.

Soweit Stellungnahmen vorliegen, sind diese zumeist uneingeschränkt zustimmend. Auch die Vorstellungen des Kreiselterrates können zumindest teilweise als erfüllt oder erfüllbar angesehen werden. Die gewünschte Beteiligung von Elternvertretungen „vor Ort“ war auf Grund der vorerwähnten ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht verpflichtend und selbstverständlich. Mit den Schulbezirken wird die wohnortnahe Beschulung gestärkt. Auch einer Überprüfung kann zugestimmt werden; allerdings sollte der Zeitraum länger bemessen sein, um die tatsächliche Entwicklung auch wirklich beurteilen zu können. Für Ausnahme- und Härtefälle bedarf es ohnehin keiner satzungsrechtlichen Regelung; eine dem entsprechende Rechtsgrundlage ergibt sich bereits aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 63 NSchG). Widersprüchlich zum Tenor der Stellungnahme ist dagegen das geltend gemachte freie Wahlrecht; Wahlrecht und grundsätzliche Zustimmung zu Schulbezirken schließen sich gegenseitig aus. Insoweit müssen lenkende Maßnahmen zu Gunsten der neuen Schul- oder Außenstellenstandorte, die für die jeweiligen Kommunen auch als besondere und wohl einmalige Chance zur Verbesserung des Angebots am Schulstandort gesehen werden müssen, unbedingt der Vorrang eingeräumt werden.

Die in der Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen stehen darüber hinaus im Einklang mit den Erwartungen in direkt nicht betroffenen Bereichen. So ist eine Einbeziehung von über den eigenen gemeindlichen Einzugsbereich hinausgehenden kommunalen Sektoren ausdrücklich nicht vorgesehen. Außerdem wird mit § 2 der Änderungssatzung klargestellt, dass die schon Gymnasien besuchenden Schülerinnen und Schüler von diesen Schulbezirksfestlegungen nicht betroffen sind.

Über mögliche noch eingehende Stellungnahmen wird in der Sitzung berichtet. Der Satzungsentwurf (Anlage 1) ist ebenso beigefügt wie eine Synopse (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999 wird beschlossen.

Dr. Fitschen

Entwurf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999 wird wie folgt geändert:

I. § 2 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. Ratsgymnasium Rotenburg

Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Stadt Rotenburg (Wümme), Gemeinde Scheeßel und Stadt Visselhövede.

2.1 Ratsgymnasium Rotenburg, Außenstelle Visselhövede

Stadt Visselhövede.

II. § 2 Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

3. St.-Viti-Gymnasium Zeven

Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel), Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt und Samtgemeinde Zeven.

3.1 St.-Viti-Gymnasium Zeven, Außenstelle Sittensen

Samtgemeinde Sittensen.

III. In § 2 wird folgende Ziffer 4. neu angefügt:

4. Gymnasium Sottrum

Samtgemeinde Sottrum.

§ 2

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2003/04 bereits das Ratsgymnasium Rotenburg oder das St.-Viti-Gymnasium Zeven besuchen, sind nicht berührt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Rotenburg,

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Dr. Fitschen

<p>Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999</p>	<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.04.1999 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Sonderschulen Die Schulbezirke der Sonderschulen werden wie folgt festgelegt:</p>	
<p>1. Schule am Mahlersberg, Bremervörde Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen).</p>	
<p>2. Pestalozzischule Rotenburg Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Stadt Rotenburg (Wümme), Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Sottrum und Stadt Visselhövede.</p>	
<p>3. Janusz-Korczak-Schule Zeven Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel), Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt und Samtgemeinde Zeven.</p>	
<p>§ 2 Gymnasien Die Schulbezirke der Gymnasien werden im Sekundarbereich I wie folgt festgelegt:</p>	
<p>1. Gymnasium Bremervörde Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen).</p>	
<p>2. Ratsgymnasium Rotenburg Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Stadt Rotenburg (Wümme), Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Sottrum und Stadt Visselhövede.</p>	<p>streichen: Samtgemeinde Sottrum</p>
	<p>2.1 Ratsgymnasium Rotenburg Außenstelle Visselhövede Stadt Visselhövede</p>

3. St.-Viti-Gymnasium Zeven Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel), Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt und Samtgemeinde Zeven.	
	3.1 St.-Viti-Gymnasium Zeven Außenstelle Sittensen Samtgemeinde Sittensen
	4. Gymnasium Sottrum Samtgemeinde Sottrum
§ 3 Schulen in freier Trägerschaft Das Recht zum Besuch von Sonderschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft bleibt unberührt.	
§ 4 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Kreistages des früheren Landkreises Bremervörde vom 14.01.1977 und des Kreisausschusses des früheren Landkreises Rotenburg vom 17.05.1977 außer Kraft.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.
Rotenburg (Wümme), 19.04.1999	Rotenburg, (Wümme),